



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Robert Kammerer/Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/389

16.03.2021

**Vollzug des SGB II;
Bedarfe für Unterkunft und Heizung
hier: Wohnungswechsel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Das Rundschreiben vom 15.02.2017 wird aufgehoben. Sie finden dieses vollständig neu überarbeitete und vielfach ergänzte AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

1.	Bestimmung der Angemessenheit im Falle des Umzuges	4
1.1	Zusicherung hinsichtlich der Kosten für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 SGB II).....	4
1.2	Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Fall eines nicht erforderlichen Umzugs (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)	6
	a) Grundsätze	6
	b) Erforderlichkeit.....	7
	aa. Erforderlichkeit des Auszugs	7
	bb. Spezifische Angemessenheit der Kosten.....	10
	c) Umzug in unangemessen teure Wohnungen	10
	d) Rechtsfolgen des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.....	10
	aa. Allgemeines.....	10
	bb. Fortwirkung bei weiterem nicht erforderlichem Umzug	11
	cc. Dauer der Fortwirkung bei Änderung der persönlichen Umstände.....	11
	dd. Dynamisierung	11
	e) Ende der Wirkungsdauer bei Unterbrechung des Leistungsbezugs	12
1.3	Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II)	12
	a) Grundsätze	12
	b) Anspruch auf Zusicherung	14
	aa. Schwerwiegende soziale Gründe	14
	bb. Eingliederung in den Arbeitsmarkt.....	15
	cc. Gründe von vergleichbarem Gewicht	15
	c) Entfallen des Erfordernisses der Zusicherung.....	16
	d) Rechtsfolgen bei Nichteinholung der Zusicherung	16
	e) Zuständigkeit	17
	f) Doloses Verhalten	17
2.	Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II.....	18
2.1	Allgemeines	18
2.2	Zusicherung.....	19
	a) Allgemeines	19
	b) Zusicherung nach § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II	20
	c) Zusicherung nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II	20
2.3	Zuständigkeit	21
2.4	Umzüge mit Auslandsbezug	22
	a) Umzug aus dem Ausland.....	22
	b) Umzug ins Ausland	22

2.5 Umfang der Leistungen	22
a) Wohnungsbeschaffungskosten	22
aa. Allgemeines.....	22
bb. Maklergebühren	24
cc. Überschneidungskosten	24
b) Umzugskosten	25
3. Mietkaution und Genossenschaftsanteile	26
3.1 Mietkautionen	26
3.2 Genossenschaftsanteile	26
3.3 Aufrechnung; ausnahmsweise Zuschussgewährung	27
3.4 Abtretung des gegen den Vermieter gerichteten Rückzahlungsanspruchs	28
a) Abtretung als Sicherheit.....	28
b) Anzeige an den Vermieter mit Einwilligung des Leistungsberechtigten	29
3.5 Auszahlung des Darlehens direkt an den Vermieter	29
3.6 Typische Nebenbestimmungen	29

1. Bestimmung der Angemessenheit im Falle des Umzuges

1.1 Zusicherung hinsichtlich der Kosten für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Dabei handelt es sich um eine Zusicherung iSd § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X, also eine Zusage der zuständigen Behörde, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift bezieht sich die Verpflichtung zur Einholung einer Zusicherung nur auf die Höhe der Kosten der Unterkunft, nicht die der Heizkosten.

§ 22 Abs. 4 SGB II gilt nur für trägerübergreifende Umzüge. Durch die Änderung der Zuständigkeit durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), im Folgenden „9. SGB II ÄndG“ sollte nichts am Anwendungsbereich der Vorschrift geändert werden. Bei einem Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers ist eine Zusicherung nicht erforderlich, gleichwohl aber nach § 34 Abs. 1 Satz. 1 SGB X zulässig.

§ 22 Abs. 4 SGB II begründet lediglich eine Obliegenheit des Leistungsberechtigten, nicht eine Verpflichtung (Umkehrschluss zu § 22 Abs. 5 und 6 SGB II). Verletzt der Leistungsberechtigte seine Obliegenheit und holt keine Zusicherung ein, ergibt sich allein daraus kein Leistungsverweigerungsgrund. Dies gilt auch dann, wenn die Zustimmung zum Umzug bestandskräftig abgelehnt worden ist. Folge ist lediglich, dass der Leistungsberechtigte die Rüge der Unangemessenheit riskiert. Die Zusicherung dient der Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Leistungsberechtigten. Sie erlangen durch die Zusicherung Klarheit darüber, in welchem Umfang die Aufwendungen für die neue Wohnung als Bedarf anerkannt werden. Wird die Zusicherung erteilt und eine Wohnung innerhalb des Rahmens der Zusicherung bezogen, kann das Jobcenter anschließend grundsätzlich nicht rügen, dass die Wohnung dennoch unangemessen groß oder teuer sei. Damit soll

das Entstehen einer erneuten Notlage in Folge einer nur teilweisen Übernahme der Unterkunftskosten vermieden werden. Auch der kommunale Träger muss an einer Entscheidung interessiert sein, um für den Fall der Unangemessenheit das Entstehen weiterer Kosten durch einen dann erforderlichen zweiten Umzug zu verhindern.

Die Obliegenheit besteht nur, soweit im relevanten Zeitpunkt Hilfebedürftigkeit besteht (BSG, Urt. v. 30.08.2010 – B 4 AS 10/10 R). Die Erwartung einer möglichen künftigen Leistungsberechtigung oder Antragstellung sind irrelevant.

Das Zusicherungserfordernis gilt mangels Umzuges nicht in Fällen, in denen eine Unterkunft aus einer seit längerer Zeit bestehenden Obdachlosigkeit heraus angemietet wird oder bei bloßem Vermieterwechsel.

Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Abschluss des neuen Mietvertrages, nicht der eigentliche Umzug. Durch den Vertragsschluss bindet sich der Leistungsberechtigte hinsichtlich der Kosten.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Zusicherung ist die Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots. Die künftigen Unterkunftskosten müssen der Höhe nach bestimmbar sein. Nur so kann eine Klärung einer späteren Kostenübernahme erfolgen. Vor der eigentlichen Wohnungssuche bestehen lediglich Beratungspflichten des kommunalen Trägers. Es besteht kein Anspruch auf eine „abstrakte“ Zusicherung.

Die Zuständigkeit des kommunalen Trägers in Bezug auf die Zusicherung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, also nach § 36 SGB II. Eine Zusicherung kann nur durch einen Träger erteilt werden, der im Falle der entsprechenden Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts auch für die Leistungsgewährung zuständig sein wird.

Der zuständige kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Weitere Voraussetzungen, etwa die Erforderlichkeit des Umzuges, spielen bei dieser Zusicherung grundsätzlich keine Rolle (BT-Drs. 18/8041, S. 40).

Unabhängig von den dargelegten Voraussetzungen kann der Träger im Rahmen seines Ermessens eine Zusicherung erteilen (BT-Drs. 17/3404, 98).

1.2 Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Fall eines nicht erforderlichen Umzugs (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

a) Grundsätze

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, wird nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten der Unterkunft und Heizung für sich betrachtet angemessen sind. Die Vorschrift dient nämlich dem Zweck, einer Ausschöpfung der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch nicht erforderliche Umzüge entgegenzuwirken (BT-Drs. 16/1410, S. 23).

§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist entsprechend dem Gesetzeszweck jedoch nur anwendbar, wenn unmittelbar vor Vertragsabschluss und Umzug Wohnraum zu den im Vergleichsraum typischen Bedingungen bewohnt wird. Solange der Leistungsberechtigte (z.B. wegen verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Bindungen) lediglich Kosten zu zahlen hat, die weit unter dem angemessenen Preis auf dem allgemeinen Mietmarkt liegen, bilden solche untypischen Vergünstigungen nicht den Maßstab (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 07.08.2008 – L 5 B 940/08 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.11.2009 – L 19 B 297/09 AS ER). Für unter 25jährige gilt aber die Sonderregelung des § 22 Abs. 5 SGB II.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind (im Gegensatz zu Absatz 4) die Kosten der Unterkunft und Heizung maßgeblich.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf Umzüge innerhalb eines Vergleichsraums („Wohnungsmarkt“, also in jedem Fall innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers) beschränkt (vgl. BT-Drs. 18/8041, 40). Dies ergibt sich neben der Gesetzesbegründung und dem Gesetzeszweck auch aus der Systematik der Vorschrift; andernfalls wäre auch die Freizügigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 11 Abs. 1 GG) zu stark eingeschränkt, siehe auch BSG, Urt. v. 01.06.2010 – B 4 AS 60/09 R: Eine Ausweitung der nur begrenzten Übernahme der Aufwendungen für Unterkunfts- und Heizkosten nach einem Umzug

über die Grenzen des bisherigen Vergleichsraums hinaus würde zu einer unterschiedlichen Behandlung von Leistungsberechtigten führen, die in Bereichen mit niedrigen Mieten wohnen, gegenüber solchen, in deren Vergleichsraum die Mieten deutlich höher seien. Während letztere ungehindert durch die Beschränkung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II sich einen neuen Wohnort suchen könnten, weil in dem Bereich des „neuen“ Grundsicherungsträgers die Angemessenheitsgrenze ohnehin niedriger sei als die bisherige angemessene Miete, würden Leistungsberechtigte aus Vergleichsräumen mit niedrigeren Mieten anders behandelt, weil sie an diesem niedrigeren Mietniveau festgehalten würden. Eine verfassungsfeste Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung gebe es nicht. Im Gegenteil, die Gruppe der SGB II-Leistungsempfänger, die am Zuzugsort höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung beanspruche als an ihrem Ausgangsort, habe auch nur Anspruch auf Leistungen innerhalb der Grenzen der Angemessenheit am Zuzugsort und damit nach einem SGB II-Leistungsempfängern angemessenen Standard. Die Belastungen des dortigen Trägers – der neuen zuständigen Kommune – würden sich mithin in den Grenzen seiner „normalen“ Belastung durch Gewährung existenzsichernder Leistungen halten. Es gehöre nicht zu den Funktionen des Grundsicherungsrechts, die aufnehmende Kommune durch § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II vor arbeitssuchenden Leistungsberechtigten zu schützen

Hinsichtlich des Erfordernisses der Hilfebedürftigkeit, der Definition des Umzugs sowie des maßgeblichen Zeitpunkts gilt das zu Absatz 4 Gesagte entsprechend.

Es bedarf keiner besonderen Aufforderung des Jobcenters zur Kostensenkung, z.B. durch einen erneuten Umzug in eine kostengünstigere Wohnung.

b) Erforderlichkeit

Nach der Rechtsprechung (BSG, Urt. v. 17.02.2016 - B 4 AS 12/15/R) ist die Erforderlichkeit eines Umzugs in zwei Schritten zu beurteilen:

aa. Erforderlichkeit des Auszugs

Einerseits muss der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig oder aus sonstigen Gründen erforderlich sein. Ein Umzug ist notwendig, wenn die bisherige Wohnung den Unterkunftsbedarf des Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht (mehr) zu decken vermag. Ein Umzug ist auch erforderlich, wenn er durch Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit, durch gesundheitliche, dringende persönliche oder soziale Gründe veranlasst ist (BT-

Drs. 16/1410, 23). Ausreichend ist ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde, und der nicht zumutbar auf andere Weise beseitigt werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob ein wichtiger Grund für den Umzug bestand (BSG, Urt. v. 17.02.2016 - B 4 AS 12/15/R). Dabei sind auch verfassungsrechtliche, insbesondere grundrechtliche Erwägungen zu berücksichtigen.

Ein solcher Grund kann sich auch nachträglich ergeben. Der Regelungszweck des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II, der Ausschöpfung örtlicher Angemessenheitsgrenzen entgegenzuwirken, ist zeitlich neutral.

Hat das Jobcenter den Umzug veranlasst, indem es zu Kostensenkungsmaßnahmen aufgefordert hat, ist ein Umzug erforderlich.

Eine Erforderlichkeit liegt ebenfalls vor, wenn am bisherigen Wohnort die zumutbaren Pendelzeiten überschritten werden und diese Situation am Zuzugsort verbessert wird (allgemeiner Rechtsgedanke des § 140 Abs. 4 Satz. 2 SGB III).

Eine Erforderlichkeit begründen auch gesundheitliche Gründe (Art. 2 Abs. 2 GG), die einen Verbleib in der bisherigen Wohnung nicht zulassen (BSG, Urt. v. 17.02.2016 - B 4 AS 12/15/R). Dabei kommt es stets auf den Einzelfall an (BSG, Urt. v. 24.11.2011 – B 14 AS 107/10 R). So können z.B. Art und Schwere einer Behinderung einen Wohnungswechsel erfordern. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn einfache und kostengünstige Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Auch weitere in der Person des Leistungsberechtigten liegende Umstände können einen Wohnungswechsel erforderlich machen, etwa wenn ein Leistungsberechtigter Opfer in der Wohnung verübter Straftaten war.

Zum anderen begründet auch der Verlust der Wohnung durch eine vermietetseitige Kündigung eine Erforderlichkeit, selbst wenn der Leistungsberechtigte dies verschuldet hat (BSG, Urt. v. 17.06.2010 – B 14 AS 58/09 R). Abs. 1 Satz 2 erlaubt keine Sanktion für eine allgemeine Lebensführungsschuld; im Übrigen zeigen die Regelungen in Abs. 7, 8 und 9 andere Lösungsmöglichkeiten für solche Fälle auf.

Auch die Beseitigung unzumutbarer Wohnverhältnisse begründet eine Erforderlichkeit (Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG). Dies ist z.B. der Fall bei einem Auszug aus

einer Obdachlosenunterkunft (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.11.2009 – L 19 B 297/09 AS ER) oder aus einem Zimmer im (Studenten-)Wohnheim in eigene vier Wände. Anders ist dies hingegen bei einem Rück-Umzug an einen erst vor wenigen Monaten aufgegebenen alten Wohnsitz wegen schwieriger Eingewöhnung in das neue Umfeld, wenn kein ernsthafter Eingliederungsversuch am neuen Wohnort unternommen wurde und hierbei auch einschlägige Hilfsangebote nicht in Anspruch genommen wurden (LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 21.07.2009 - L 1 AS 1949/09).

Bei Mängeln der Mietsache sind zwar vorrangig Ansprüche gegen den Vermieter geltend zu machen und, es ist von diesem eine Beseitigung der Mängel zu verlangen. Das Jobcenter muss aber bei Ablehnung der Erforderlichkeit aus diesem Grund seinen Rechtsstandpunkt und das von ihm befürwortete Vorgehen gegenüber dem Leistungsberechtigten deutlich machen und ihn dadurch in die Lage versetzen, seine Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen.

Auch familiäre Gründe (Art. 6 GG) können eine Erforderlichkeit begründen, z.B. Trennung/Scheidung, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Begründung eines gemeinsamen Hausstandes oder die Pflege eines nahen Angehörigen. So ist z.B. auch bei einer (nicht notwendig kurzfristig bevorstehenden) Geburt eines Kindes in der Regel ein Umzug in eine Wohnung mit drei Zimmern erforderlich. Es existiert jedoch kein Automatismus, wonach jedem Kind, unabhängig von seinem Alter, insbesondere bei gleichem Geschlecht und annähernd gleichem Alter, ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen muss. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an (LSG Sachsen, Beschl. v. 04.03.2011 – L 7 AS 753/10 B ER), z.B. geeignete Rückzugsmöglichkeiten.

Erforderlich ist auch ein Umzug, der die Ausübung des elterlichen Umgangsrechts und damit das Kindeswohl nachhaltig verbessert. Dies gilt aber nicht bei dem Wunsch, den erwachsenen Kindern räumlich näher zu sein (BSG, Urte. v. 06.05.2010 – B 14 AS 7/09 R).

Eine Erforderlichkeit begründen kann auch eine schwerwiegende und nachhaltige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft. Dabei sind aber auch andere Möglichkeiten zu berücksichtigen, um die Belastungen in der bisherigen Wohnung zu beseitigen (LSG Sachsen, Beschl. v. 25.01.2010 – L 3 AS 700/09 B ER).

bb. Spezifische Angemessenheit der Kosten

In einem zweiten Schritt ist festzustellen, ob die Kosten gerade der von dem Leistungsberechtigten gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit eines Umzugs angemessen sind. Die Überschreitung der Höhe der bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung muss also in einem angemessenen Verhältnis zur Ursache des Umzugs in die neue Wohnung stehen (BSG, Urt. v. 24.11.2011 – B 14 AS 107/10 R). Dies entspricht der früheren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ des § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG, die auch bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Umzügen geprüft wurden (BVerwG, Urt. v. 17.11.1994 – 5 C 11/93).

c) Umzug in unangemessen teure Wohnungen

Die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist auch auf Fälle anwendbar, in denen innerhalb eines Vergleichsraums ein Umzug in eine unangemessen teure Wohnung erfolgt. Hier kann nur eine Anerkennung in Höhe der bisherigen Aufwendungen erfolgen und nicht etwa in Höhe bis zur Angemessenheitsgrenze.

Jedenfalls ab 01.08.2016 nicht zu beachten ist damit das Urteil des BSG vom 17.02.2016 - B 4 AS 12/15/R. Danach soll die Deckelung des anzuerkennenden Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur dann erfolgen, wenn für den örtlichen Vergleichsraum zutreffend ermittelte abstrakte Angemessenheitsgrenzen bestehen. Diese Rechtsprechung stützte sich auf die frühere Fassung der Vorschrift. Durch die Neufassung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II und das Entfallen des Wortes „angemessenen“ dürfte dieser der Boden entzogen sein.

d) Rechtsfolgen des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II

aa. Allgemeines

Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen, stellen die früheren Kosten eine konkrete einzelfallbezogene (Gesamt-)Angemessenheitsgrenze dar.

Dass nur der bisherige Bedarf anerkannt wird, bedeutet also eine Begrenzung auf die bisherige Summe der Leistungen nach § 22 SGB II für die alte Wohnung vor dem Umzug. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es hierbei auf einen Vergleich der vor dem Zeitpunkt des Umzugs zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung mit denen nach dem Zeitpunkt des Um-

zugs zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung an. Bei Mietwohnungen wären die Gesamtmieten (Kaltmieten, Betriebskosten, Heizkosten) der alten und der neuen Wohnung zu vergleichen (vgl. BSG, Urt. v. 29.04.2015 – B 14 AS 6/14 R).

bb. Fortwirkung bei weiterem nicht erforderlichem Umzug

Die Begrenzung wirkt bei neuerlichen, wiederum nicht erforderlichen Umzügen fort, soweit auch die weiteren Unterkünfte im Vergleich zur „Ausgangswohnung“ Mehrkosten verursachen.

cc. Dauer der Fortwirkung bei Änderung der persönlichen Umstände

Der Anspruch des Leistungsberechtigten bleibt auf die Kosten der alten Wohnung beschränkt, solange nicht Veränderungen in seinen persönlichen Umständen eintreten, die eine Neubestimmung der für ihn angemessenen Wohnkosten innerhalb der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gerechtfertigt erscheinen lassen (vgl. BSG, Urt. v. 17.02.2016 – B 4 AS 12/15 R).

Schließlich ist die Begrenzung entsprechend dem Regelungszweck, einer Ausschöpfung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegenzuwirken, nicht anzuwenden, sobald sich nachträglich ein wichtiger Grund für den Bezug einer teureren Wohnung ergibt, der bei hypothetischer Betrachtung einen Umzug erforderlich gemacht hätte (z.B. Aufnahme einer weiteren Person in die Haushaltsgemeinschaft; Geburt eines Kindes), oder eine bedarfsdeckende Unterkunft zu dem Betrag, der für die bisherige Unterkunft zu zahlen war, schlechterdings nicht mehr anzumieten ist.

dd. Dynamisierung

In zeitlicher Hinsicht ist bei einer Begrenzung nicht statisch an der Summe der Aufwendungen vor dem Umzug festzuhalten. Es muss berücksichtigt werden, dass sich wahrscheinlich auch in der alten Wohnung die Höhe der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung geändert hätte. Der Regelungswillen des Gesetzgebers umfasst nur die Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenzen im Einzelfall und kann daher nicht dazu führen, dass die Erhöhung der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen durch wirtschaftliche Entwicklungen und dadurch bedingte anerkannte Kostensteigerungen unberücksichtigt bleiben. Nach der Rechtsprechung bedarf es insofern einer dynamischen Korrektur. Hierfür ist auf die Entwicklung der abstrakten kommunalen Angemessenheitsgrenzen

abzustellen (BSG, Urt. v. 17.02.2016 – B 4 AS 12/15 R). Etwas Anderes würde auch einen enormen Ermittlungsaufwand der Jobcenter nach sich ziehen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass in der Praxis eine solche dynamische Korrektur kaum erforderlich sein wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Kosten der Unterkunft vom Jobcenter nicht vollständig übernommen werden, werden die leistungsberechtigten Personen wohl in den allermeisten Fällen freiwillig die Kosten der Unterkunft wieder senken, indem sie sich z.B. wieder eine kostengünstigere Wohnung suchen. Dieser Umzug nicht automatisch erforderlich iSd Abs. 1 Satz 2; sonst könnte Satz 2 leicht umgangen werden. Vielmehr ist aus der Wertung des Satz 2 zu folgern, dass grundsätzlich eine Wohnung zu den Kosten der Ausgangswohnung zu suchen ist; etwas Anderes dürfte gelten, wenn auf diesem Preisniveau keine Wohnung mehr zu finden ist.

e) Ende der Wirkungsdauer bei Unterbrechung des Leistungsbezugs

Die Begrenzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II bei einem nicht erforderlichen Umzug entfaltet nach einer mit der Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat verbundenen Überwindung der Hilfebedürftigkeit jedenfalls durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens keine Wirkung mehr (vgl. BSG, Urt. v. 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R). Bei Eintritt eines neuen Leistungsfalles findet die Vorschrift keine Anwendung mehr.

1.3 Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II)

a) Grundsätze

Aufgrund der Sonderregelung des § 22 Abs. 5 SGB II sind Jugendliche unter 25 Jahren grundsätzlich verpflichtet, für einen Umzug die vorherige Zusicherung des kommunalen Trägers einzuholen. Die Zusicherung ist anders als die Zusicherung nach Absatz 4 materielle Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung.

Diese Regelung soll den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beziehen (BT-Drs. 16/688, S. 14). Das BVerfG hat das gesetzgeberische Ziel der Kosteneinsparung in diesen Konstellationen als legitim angesehen (BVerfG, Beschl. v. 27.07.2016 – 1 BvR 371/11). Den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung ist nach Auffassung des BVerfG mit einer engen Auslegung von Absatz 5 Rechnung zu tragen. An die Erteilung der Zusicherung dürfen unter angemessener Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des erwachsenen Kindes keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden.

Die Vorschrift betrifft in den Sätzen 1–3 entgegen des missverständlichen Wortlauts nur unter 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Abs. 5 ist *lex specialis* zu Abs. 4; dort werden nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte erfasst.

§ 22 Abs. 5 SGB II findet dann keine Anwendung, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft oder nur den Eltern oder einem Elternteil, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, in eine andere Wohnung umziehen. Denn dann werden keine eigene Bedarfsgemeinschaft und keine eigene Wohnung des jugendlichen Leistungsberechtigten begründet. Abs. 5 meint nur den Umzug des jungen Menschen, der selbst einen Vertrag über eine eigene Unterkunft schließt. Das ist nicht der Fall, wenn der junge Mensch als Teil einer Bedarfsgemeinschaft umzieht.

Gleiches gilt, wenn eine Bedarfsgemeinschaft „auseinander bricht“ (etwa beim Ende einer Partnerschaft oder einer Ehe) und in diesem Zusammenhang die alte Wohnung aufgegeben wird, so dass auch der junge Mensch dort nicht mehr wohnen bleiben kann. Eine Verpflichtung, vor Vollendung des 25. Lebensjahres gemeinsam mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil umzuziehen, besteht nicht (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 30.03.2007 – L 13 AS 38/07 ER).

Ebenso wird durch die Aufnahme eines Elternteils in die eigene Wohnung eines unter 25-jährigen Leistungsberechtigten dessen Wohnung nicht zur elterlichen Wohnung; § 22 Abs. 5 SGB II ist hier nicht anwendbar (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.11.2016 – L 1 AS 4236/16 ER-B).

Die Vorschrift erfasst entgegen ihrem Wortlaut („umziehen“) nach Sinn und Zweck der Regelung nur den ersten Auszug aus der elterlichen Wohnung. Der Gesetzgeber wollte nur die Personen erfassen, die „erstmalig eine Wohnung beziehen wollen“ (BT-Drs. 16/688, S. 14; offen gelassen in BSG, Urt. v. 25.04.2018 – B 14 AS 21/17 R). Schließlich bedeutet dies zugleich die Auflösung einer Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern. Bei dem Auszug folgenden Umzügen ist Absatz 5 nur anwendbar, wenn dies bereits beim ersten Auszug der Fall war. Dies entspricht auch der vom BVerfG geforderten engen Auslegung (BVerfG, Beschl. v. 27.07.2016 – 1 BvR 371/11).

Ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift findet die Vorschrift nur Anwendung bei einem Umzug, der mit dem Abschluss eines Vertrages über die Unterkunft verbunden ist; andernfalls ist eine Zusicherung nicht erforderlich (BSG, Urt. v. 25.04.2018 – B 14 AS 21/17 R).

§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II erfasst dabei Fälle des Umzugs nach Beantragung (aber nicht notwendig nach Beginn des Bezuges) von Arbeitslosengeld II.

§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II ist hingegen auf Umzüge vor Beantragung von Arbeitslosengeld II anwendbar.

b) Anspruch auf Zusicherung

Sofern für einen Umzug bestimmte wichtige Gründe vorliegen, besteht gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II ein Anspruch auf Zusicherung. Der Träger ist zur Abgabe einer Zusicherung in gebundener Entscheidung verpflichtet, wenn dem auszugswilligen jungen Berechtigten ein wichtiger Grund nach Satz 2 Nrn. 1–3 für einen Umzug zur Seite steht.

aa. Schwerwiegende soziale Gründe

In Betracht kommen hier zum einen schwerwiegende soziale Gründe, aufgrund derer der Betroffene nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Entscheidend sind hier die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten. Auf Verschuldensgesichtspunkte kommt es dabei nicht an. Ein Beurteilungsspielraum steht der Behörde nicht zu. Das Vorliegen eines schwerwiegenden sozialen Grundes ist gerichtlich voll überprüfbar.

So ist etwa die ernstliche Weigerung der Eltern, den volljährigen Leistungsberechtigten weiterhin materiell oder immateriell zu unterstützen, ein schwerwiegender sozialer Grund (BSG, Urt. v. 14. 3. 2012 – B 14 AS 17/11 R). Die drohenden

finanziellen Folgen des § 22 Abs. 5 SGB II allein sind jedoch nicht ausschlaggebend. Nicht nur die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung des jungen Menschen sind entscheidend. Auch für die Eltern oder die Geschwister kann der weitere Verbleib des unter 25-Jährigen in der Wohnung unzumutbar sein, z.B. aufgrund der Raumsituation (z.B. Unterbringung in einer Unterkunft) bzw. aufgrund von Konflikten. „Übliche“ familiäre Auseinandersetzungen reichen nicht aus. Die Anforderungen dürfen aber nicht überzogen werden. Die Einschaltung des Jugendamts ist nicht Voraussetzung, aber Indiz dafür, dass der notwendige Schweregrad erreicht ist. Eine Gefährdung der psychischen Gesundheit der Beteiligten oder gar eine tätliche Auseinandersetzung ist nicht notwendig.

bb. Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Zum anderen kann sich die Erforderlichkeit des Bezugs der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II) ergeben. Eine Erforderlichkeit liegt jedenfalls vor, wenn die zumutbaren Pendelzeiten überschritten werden (allgemeiner Rechtsgedanke des § 140 Abs. 4 Satz. 2 SGB III).

cc. Gründe von vergleichbarem Gewicht

In Betracht kommt auch das Vorliegen eines sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Grundes (§ 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SGB II). Dieser Auffangtatbestand stellt klar, dass die Regelungen der Nrn. 1 und 2 nicht abschließend sind. Die Heirat des jungen Erwachsenen (die zur Auflösung der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern führt), eine Schwangerschaft, die Erziehung eigener Kinder (die jeweils die Einstandspflicht der Eltern entfallen lassen) oder auch die Aufnahme einer Tätigkeit, die die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich entfallen lässt, stellen solche Gründe dar. Hier kommt es nicht auf weitergehende Zerwürfnisse mit den Eltern an.

Die Feststellungslast für das Vorliegen von Gründen iSd Nr. 1 bis 3 liegt beim Leistungsberechtigten, weil dieser einen Anspruch auf Zusicherung geltend macht. Der Leistungsberechtigte muss entsprechende Gründe substantiiert darlegen.

In den übrigen Fällen kann eine Zusicherung als Ermessensentscheidung erteilt werden.

c) Entfallen des Erfordernisses der Zusicherung

Nach § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II kann in den Fällen des § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Ein wichtiger Grund für die Unzumutbarkeit der Antragstellung kann sich vornehmlich aus einer besonderen Dringlichkeit des Auszuges (z.B. Situation auf dem Mietmarkt) oder der sozialen Situation (z.B. in extremen Konfliktsituationen) ergeben. Unerheblich sind dagegen Unkenntnis der Regelung oder das subjektive Gefühl der Dringlichkeit. Satz 3 enthält eine Kann-Regelung. Damit besteht nach dem Wortlaut ein Ermessen des zuständigen Trägers. Allerdings ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.

d) Rechtsfolgen bei Nichteinholung der Zusicherung

Aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 5 Satz 1 und Satz 4 SGB II folgt, dass bei Fehlen der vorherigen Zusicherung überhaupt keine Leistungen für Unterkunft und Heizung, also auch nicht die angemessenen Kosten erbracht werden. Eine Ausnahme vom Zusicherungserfordernis gilt in den Fällen des Satz 3. Auf die Regelungen der §§ 20 Abs. 3 und 24 Abs. 6 SGB II weisen wir hin.

Die Folgen treffen den jungen Leistungsberechtigten grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zeitlich unbegrenzt (auch bei Folgeumzügen). Im Gesetzgebungsverfahren wurde dies mit der Begründung für zumutbar gehalten, dass die betroffenen hilfebedürftigen jungen Menschen unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln seien und deshalb der Leistungsausschluss im Regelfall von kürzerer Dauer sein werde (BT-Drs. 16/688 S. 14 f.). Der Ausschluss gilt allerdings nur, solange das vom Gesetzgeber erwünschte Alternativverhalten – Verbleib in der elterlichen Wohnung oder Abwendung der Hilfebedürftigkeit – (noch) möglich ist. Ist ein Rückumzug nicht mehr möglich oder entfällt die Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat, kommt Absatz 5 für die Zukunft nicht mehr zur Anwendung.

Wird der Antrag auf Abgabe einer Zusicherung etwa wegen einer fehlerhaften Beratung durch den kommunalen Träger (bzw. im Jobcenter) nicht rechtzeitig gestellt oder entscheidet dieser über einen rechtzeitigen und vollständigen Antrag nicht unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) oder wird die Zusicherung nur mündlich erteilt, so kommt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht. Dann kann das Jobcenter bzw. der kommunale Träger die Kostenübernahme nicht mit dem Argument verweigern, eine Zusicherung sei nicht (rechtzeitig) eingeholt worden (BSG, Urt. v. 06.05.2010 – B 14 AS 7/09 R),

e) Zuständigkeit

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit (sowohl für die Zusicherung als auch die Entscheidung über das Absehen vom Zustimmungserfordernis) gilt § 36 SGB II. § 22 Abs. 5 S. 1 SGB II spricht nur allgemein vom „kommunalen Träger“. Da es bei § 22 Abs. 5 SGB II (noch) nicht um eine konkrete Wohnung geht, kann nicht auf die Regelung des § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II zurückgegriffen werden, wonach der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger zuständig wäre. Vielmehr ist der bisherige kommunale Träger hierfür zuständig. Dies erscheint auch sachgerecht, da der bisher örtlich zuständige Träger die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II besser beurteilen kann. Zudem braucht bei § 22 Abs. 5 SGB II noch nicht festzustehen, wo die Wohnung genommen wird und wer der für den neuen Wohnort zuständige Träger sein wird.

f) Doloses Verhalten

Nach § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung an Personen bis 25 Jahre nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen. Diese Regelung wurde ausweislich der Begründung ergänzt, um „sicherzustellen, dass Jugendliche die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung beziehen“ (vgl. BT-Drs. 16/1696, S. 25). Haben sie vor dem Umzug bereits einen Antrag auf Leistungen (§ 37 SGB II) gestellt, greifen die Sätze 1 bis 3 ein.

Die in § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II genannte Absicht muss über grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz hinausgehen und bedeutet, dass der Jugendliche vom Eintreten von Hilfebedürftigkeit durch den Umzug Kenntnis hatte und der Umzug auf dieses Ziel gerichtet war im Sinne eines finalen Handelns. Die Schaffung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung muss für den Umzug prägendes Motiv gewesen sein. Eine billigende Inkaufnahme genügt danach

nicht. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls und Indizien für bzw. gegen eine Absicht zu ergründen. Keine Absicht liegt idR in den Fällen vor, in denen Hilfebedürftigkeit erst einige Zeit nach dem Umzug eintritt bzw. wenn die Voraussetzungen des Satz 2 vorliegen. Die Feststellungslast für das Vorliegen der Absicht liegt beim Träger, weil dieser sich hinsichtlich der Nicht-Gewährung von Unterkunft- und Heizungskosten darauf beruft.

2. Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II

2.1 Allgemeines

§ 22 Abs. 6 SGB II regelt die Übernahme der sog. Transaktionskosten, also der Kosten, die durch den Wechsel einer Wohnung entstehen. Bei der Übernahme dieser Kosten handelt es sich um ergänzende Leistungen im Hinblick auf den Bedarf des Wohnens. Satz 1 nennt in HS 1 Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten, HS 2 die Mietkaution und auch den Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

Im Unterschied zu den Kosten der Unterkunft nach Abs. 1 steht die Erbringung der in Abs. 6 genannten Leistungen (im Grundsatz) im Ermessen des Trägers und ist von der vorherigen Zusicherung durch den zuständigen Träger abhängig. Das vorgeschaltete Zusicherungsverfahren ist - anders als beim Zusicherungsverfahren nach Abs. 4 - nicht nur eine Obliegenheit des Leistungsberechtigten.

Ist ein Umzug zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig, können Umzugskosten in angemessenem Umfang vorrangig im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III vom Jobcenter übernommen werden; siehe Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16 f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung). Die Regelung des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III geht als *lex specialis* der Regelung des § 22 Abs. 6 SGB II vor.

Wurden die Umzugskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III übernommen und bleibt (wegen fehlender Möglichkeit einer Darlehensgewährung) nach dieser Vorschrift die Mietkaution ungedeckt, kann hierfür ein Darlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II gewährt werden.

2.2 Zusicherung

a) Allgemeines

Voraussetzung für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen ist, dass die Übernahme vorher zugesichert worden ist. Das Zusicherungserfordernis soll den Leistungsberechtigten vor unüberlegten Aufwendungen schützen. Zum einen besteht eine im Regelfall gebundene Zusicherung bei einem notwendigen bzw. vom Träger veranlassten Umzug (Abs. 6 Satz 2: „soll“). Davon zu unterscheiden ist die Zusicherung, die im Ermessen des Trägers liegt (Abs. 6 Satz 1: „können“). In beiden Fällen handelt es sich bei der Zusicherung um einen der Bewilligung vorgeschalteten Verwaltungsakt i. S. von §§ 31, 34 SGB X.

Die Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II kann nur im Hinblick auf konkrete vorliegende Angebote erfolgen. Der Leistungsberechtigte muss die Zusicherung einholen, bevor er sich rechtlich bindet. Der Antrag muss sich konkret auf die Zusicherung der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten beziehen.

Zwar sind erforderliche Umzüge im Vergleichsraum auch notwendig im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II. Allein die Erforderlichkeit des Umzuges macht die Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II für sich genommen noch nicht angemessen.

Außerdem ist der Träger der Grundsicherung bei Stellung eines Antrages auf Zusicherung nach Abs. 4 und Abs. 5 (bzw. wenn er selbst zur Kostensenkung durch Umzug auffordert) verpflichtet, einen Hinweis auf das Zusicherungserfordernis wegen der weiteren Umzugskosten zu geben. Unterlässt er dies oder setzt er aus anderen Gründen den Leistungsberechtigten unter besonderen zeitlichen Druck, kann allein die fehlende Zusicherung dem Leistungsberechtigten nicht entgegengehalten werden (BSG, Urt. v. 06.05. 2010 – B 14 AS 7/09 R).

b) Zusicherung nach § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II

Das zuständige Jobcenter soll die Zusicherung nach Abs. 6 Satz 2 erteilen, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Der Fall eines Umzugs auf Veranlassung des Trägers liegt insbesondere vor bei einer Eingliederung in Arbeit bzw. einer Maßnahme zur Senkung der unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

„Aus anderen Gründen“ im Sinne des Abs. 6 Satz 2 ist der (konkrete) Umzug innerhalb des Vergleichsraums notwendig, wenn Gründe vorliegen, die auch im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 2 beachtlich sind (siehe Ziff. 1.2. b., c.).

Eine Unmöglichkeit, ohne Zusicherung eine Unterkunft zu finden, ist zu bejahen, wenn auf dem in Betracht kommenden Marktsegment sonst nicht eine ausreichende Anzahl von freien Wohnungen des entsprechenden Marktsegments zu finden wäre, um den Leistungsberechtigten noch eine gewisse Auswahl zu ermöglichen. Wie der angemessene Zeitraum zu bestimmen ist, hängt von der Dringlichkeit des Unterkunftsbedarfs und von den Gegebenheiten des regionalen Wohnungsmarkts ab. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Erteilung einer Zusicherung nur in atypischen Sonderfällen abgelehnt werden.

Auch hinsichtlich des Umfangs der Kosten steht dem Träger hier kein Ermessen zu. Vielmehr stehen dem Leistungsberechtigten – vergleichbar zu Abs. 1 Satz 1 - angemessene Umzugskosten zu. Angemessen sind die Kosten, wenn sie üblicherweise bei Umzügen im in Bezug genommen unteren Segment der Mieter anfallen.

c) Zusicherung nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 2 nicht vor, können Umzugskosten auf Grundlage einer Ermessensentscheidung des Trägers übernommen werden.

Dabei sind die unterhalb der Schwelle der Notwendigkeit liegenden Gründe der Leistungsberechtigten für den Umzugswunsch, die zu erwartenden Kosten des Umzugs und die Höhe der nach dem Wohnungswechsel zu erwartenden Unterkunftsaufwendungen inklusive der Zusammenhangskosten zu berücksichtigen. Denkbar für eine solche Zusicherung von Umzugskosten sind etwa Fälle, in denen die künftigen Unterkunftskosten nicht vollständig übernommen werden, aber die weitergehenden Kosten für die neue Unterkunft dauerhaft aus Einkommen des Leistungsberechtigten gedeckt werden können. In Betracht kommt auch die Übernahme von Kosten für einen Umzug aus dem Elternhaus, der zwar nicht notwendig im Sinne des Abs. 5 Satz 2 ist, für den aber vernünftige Gründe sprechen.

Wegen der Höhe der im Ermessenswege zu gewährenden Kosten können dieselben Gesichtspunkte wie bei Abs. 6 Satz 2 herangezogen werden.

2.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II ist abweichend von § 36 SGB II geregelt.

Die Angemessenheit einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen kann der Höhe nach vor dem Hintergrund des örtlichen Marktes am besten von dem neu zuständig werdenden Träger sachkundig beurteilt werden. Die Zuständigkeit stimmt hier mit der Zuständigkeit für die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II überein.

Für die (sonstigen) Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten bleibt der örtliche Träger am bisherigen Wohnort zuständig auch dann, wenn der Umzug über Trägergrenzen hinweg erfolgt.

2.4 Umzüge mit Auslandsbezug

a) Umzug aus dem Ausland

Für Leistungsberechtigte, die aus dem Ausland zuziehen, gibt es für die (sonstigen) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten keinen örtlich zuständigen kommunalen Träger in Deutschland.

Auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II weisen wir hin. Der Vollzug des § 7 SGB II durch gemeinsame Einrichtungen unterfällt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44b Abs. 3 SGB II der Weisungszuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und gemäß § 47 Abs. 1 SGB II der Aufsicht des BMAS. Für gemeinsame Einrichtungen sind die Ausführungen zu § 7 SGB II in diesem AMS daher nicht verbindlich.

b) Umzug ins Ausland

Für Leistungsberechtigte, die ins Ausland ziehen, gibt es für Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile keinen bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger in Deutschland. Auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II weisen wir hin.

2.5 Umfang der Leistungen

a) Wohnungsbeschaffungskosten

aa. Allgemeines

Der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten ist weit auszulegen und umfasst alle Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung verbunden sind. Umzugskosten und Mietkaution sind genau genommen Unterfälle. Eine Übernahme kommt – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nur für notwendige Kosten in Betracht.

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten können beispielsweise Kosten für Wohnungsanzeigen, Abstandszahlungen an den Vormieter, Kosten für Wohnungsbesichtigungsfahrten gehören.

Nicht zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören die Kosten einer Ein- oder Auszugsrenovierung. Sie sind zu behandeln wie laufende Schönheitsreparaturen. Der Leistungsberechtigte ist auf der Grundlage mietvertraglicher Vereinbarungen verpflichtet. Diese Kosten sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen. Vgl. hierzu i. E. unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“).

Ferner fallen die Aufwendungen für den Zeitungskauf (Annoncestudium) oder Telefonkosten (Kontaktaufnahme mit potenziellem Vermieter) nicht unter die Wohnungsbeschaffungskosten, sondern sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Notarkosten beim Erwerb einer Immobilie sind ebenfalls keine Wohnungsbeschaffungskosten, da der Immobilienerwerb Teil der Vermögensbildung ist.

bb. Maklergebühren

In Ausnahmefällen zählen zu den nach § 22 Abs. 6 SGB II zu übernehmenden Kosten auch Maklergebühren, wenn die Beauftragung eines Maklers unvermeidbar ist. Regelmäßig werden solche Kosten nicht notwendig werden, weil in dem unteren Mietsegment eine ausreichende Zahl von Wohnungen ohne Einschaltung eines Maklers angeboten wird und die Suche über das Auswerten von Zeitungen und Internetangeboten erfolgen kann. Zudem ist seit Einfügung von § 2 Abs. 1a des Gesetzes zur Regelung der Wohnraumvermittlung durch das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung der Mieter nur unter eingeschränkten Voraussetzungen überhaupt noch provisionspflichtig. Bei einer Maklergebühr anlässlich der Veräußerung von Wohnungseigentum des Leistungsberechtigten handelt es sich um keine Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne von § 22 Abs. 6 SGB II (BSG, Ur. v.18.02.2010 - B 4 AS 28/09 R).

cc. Überschneidungskosten

Im Umzugsmonat können Aufwendungen für zwei Wohnungen entweder nach § 22 Abs. 1 oder Abs. 6 SGB II zu übernehmen sein (BSG, Ur. v. 30.10.2019 – B 14 AS 2/19). Die notwendige Abgrenzung wird vom BSG nunmehr dergestalt vorgenommen, dass es mit Blick auf die Aufwendungen für eine Unterkunft entscheidend darauf ankommt, ob diese im Zeitpunkt des Umzugsmonats, für den Leistungen begehrt werden, tatsächlich genutzt wird. Besteht in dem Überschneidungszeitraum tatsächlich für beide Wohnungen ein Nutzungsbedarf, kann das einen Anspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II für beide Wohnungen auslösen. Der Fall, dass das neue Mietverhältnis sich allein wegen der vertraglichen Gestaltung nicht nahtlos an das Ende des alten Mietverhältnisses anschließt, beurteilt sich hingegen nach § 22 Abs. 6 SGB II.

Im Zusicherungsverfahren ist (vergleichbar zur Angemessenheitsprüfung) vom Träger zu überprüfen, ob Gründe für die Eingehung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen bestanden und ob die Überschneidungskosten auf anderem Wege hätten vermindert werden können. Insbesondere bei langen Kündigungsfristen muss geprüft werden, ob es möglich ist, dem Vermieter der alten Wohnung vor Ablauf der Kündigungsfrist einen von diesem zu akzeptierenden Nachmieter anzubieten. Dabei dürften Überschneidungskosten höchstens in Höhe einer Monatsmiete dem entsprechen, was

auch ein sparsam wirtschaftender Nicht-Leistungsberechtigter in Folge eines Umzuges ausgehen muss.

b) Umzugskosten

Übernahmefähige Umzugskosten sind alle unmittelbar durch den Umzug verursachten notwendigen und angemessenen Kosten. Übernahmefähig sind insbesondere die Aufwendungen für Transport, die Miete eines Umzugswagens, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzinkosten, Umzugskartons und Verpackungsmaterial (vgl. BSG, Ur. v. 18.2.2010 - B 4 AS 28/09 R) sowie Sperrmüllentsorgung (BSG, Ur. v. 06.05.2010 - B 14 AS 7/09 R). Überdies kann auch die Übernahme von Kosten einer vorübergehenden umzugsbedingten Einlagerung von Möbeln etc. in Betracht kommen. Die Entscheidung des BSG, auch die Kosten für die Bereitstellung eines Telefon- und Internetanschlusses sowie eines Nachsendeantrags seien nach § 22 Abs. 6 SGB II übernahmefähig (BSG, Ur. v. 10.08.2016 – B 14 AS 58/15 R) erscheint sehr weitgehend, ist aber wohl vertretbar.

Nicht umfasst sind dagegen Kosten, die mit dem Umzug lediglich im Zusammenhang stehen. Dazu gehört etwa ein Schadensersatzanspruch des Autovermieters gegen den Leistungsberechtigten, wenn die Schadensverursachung bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr entstanden ist. Die mit dem Schadensersatzanspruch geltend gemachten Kosten dienen dann nicht dem Erhalt, der Bewohnbarkeit oder dem geordneten Einzug in eine Wohnung und sind damit nicht Teil der Existenzsicherung, der mit Ansprüchen nach § 22 SGB II abgedeckt wird (vgl. BSG, Ur. v. 06.10.2011 - B 14 AS 152/10 R).

Ferner sind keine Umzugskosten: Die Kosten einer Ein- oder Auszugsrenovierung, Maklerkosten, Schadensersatzansprüche des Vermieters auf Grund nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs, der Ersatz von Möbeln, die anlässlich eines vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzugs zerstört wurden, Möbelanschaffungskosten wegen des veränderten Zuschnitts der neuen Wohnung.

Im Hinblick auf die aus Steuermitteln finanzierten Umzugskosten ist der Leistungsberechtigte grundsätzlich gehalten, einen Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen. Dies ergibt sich auch aus der Kostenminderungsobliegenheit des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB II. Wenn der Leistungsberechtigte den Umzug jedoch etwa wegen Pandemie, Alter, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen (BSG, Ur. v. 06.05.2010 - B 14 AS 7/09 R).

3. Mietkaution und Genossenschaftsanteile

3.1 Mietkautionen

Aufwendungen für eine Mietkaution (Mietsicherheit im Sinne von § 551 BGB) sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II. Denn der Bedarf des Leistungsberechtigten ist von vornherein lediglich auf die Zur-Verfügung-Stellung eines Darlehens gerichtet; am Ende des Mietverhältnisses fließt die Kautions vom Vermieter zurück. Dabei kommt es nicht auf die in § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II genannten Voraussetzungen für Darlehensgewährungen an.

Aufwendungen für eine Mietkaution können in atypischen Konstellationen als Zuschuss erbracht werden (BSG, Urt. v. 28.11.2018 – B 14 AS 31/17 R – Terminsbericht); dazu unten Ziff. 3.2.

Bei der Entscheidung, ob überhaupt eine Übernahme der Mietkaution erfolgt, kann das Jobcenter berücksichtigen, ob die für eine vorherige Unterkunft gestellte Kautions verfügbar ist. Das Jobcenter kann hierbei jedoch nicht direkt beim bisherigen Vermieter nachfragen (Sozialdatenschutz), sondern muss sich an den Leistungsberechtigten wenden.

3.2 Genossenschaftsanteile

Die Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden ausweislich der Gesetzesbegründung systematisch den Mietkautionen gleichgestellt. Derartige Aufwendungen entstehen ähnlich wie bei Mietkautionen bei Bezug einer neuen Unterkunft. Sie können nach Auszug aus der Wohnung wieder veräußert werden (vgl. BT-Drs. 18/8041, S. 41).

Mietet eine Person eine Wohnung bei einer Wohnungsgenossenschaft an, ist das Miet- bzw. das Nutzungsverhältnis nicht die einzige Rechtsbeziehung, in welcher der Mieter zu seinem Vermieter steht. Grundsätzlich überlassen Wohnungsgenossenschaften ihre Wohnungen ausschließlich oder in erster Linie nur Mitgliedern zur Nutzung. Voraussetzung für die Überlassung einer Genossenschaftswohnung ist daher in der Regel zunächst die Mitgliedschaft. Hierfür hat der Bewerber ein oder mehrere Geschäftsanteile als Pflichtanteile in der jeweils in der Satzung festgelegten Höhe zu zeichnen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.04.2015 – L 7 AS 1451/14). Nach diesem zuletzt zitierten Urteil handelt es sich bei den Genossenschaftsanteilen um Aufwendungen, die bei Übernahme der Wohnung anfallen und die nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses an den Betroffenen zurückfließen.

Dies bedarf dahingehend einer Ergänzung, dass Genossenschaftsanteile nicht erst bei der Übernahme einer Wohnung anfallen können, sondern bereits mit Beginn der Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

Die Genossenschaftsanteile werden verzinst wieder zurückgezahlt. Daher soll auch bezüglich der Genossenschaftsanteile nur eine darlehensweise Gewährung in Betracht kommen.

Die jeweils auf Darlehensbasis zu gewährende Mietkaution und der Erwerb von Genossenschaftsanteilen stehen nicht in einem Entweder-Oder-Verhältnis zueinander. Zwar kann es durchaus möglich oder sogar gängige Praxis sein, dass Genossenschaften als Vermieter neben dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen keine Mietkaution verlangen. Jedoch ist es vorstellbar, dass Genossenschaften beides verlangen. In diesem Fall könnte das Jobcenter beides – jeweils auf Darlehensbasis – übernehmen.

3.3 Aufrechnung; ausnahmsweise Zuschussgewährung

Die Rückzahlungsbedingungen für die gewährten Darlehen für Kautionen richten sich grundsätzlich nach § 42a Abs. 2 ff. SGB II.

Nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Regelungszweck umfasst die Aufrechnungsvorschrift des § 42a Abs. 2 SGB II grundsätzlich alle nach dem SGB II zu gewährenden Darlehen, soweit keine Ausnahme angeordnet ist. Das belegt für Mietkautionsdarlehen nicht zuletzt die differenzierte Vorschrift zu deren Tilgung bei der Kautionsrückzahlung durch den Vermieter in § 42a Abs. 3 SGB II. Eine allgemeine Ausnahme für Mietkautionsdarlehen enthält die Vorschrift nicht.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG stehen einer Aufrechnung nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings ist die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe zu vermeiden, zumal die Mietkaution nicht in die Bemessung des Regelbedarfs eingeflossen ist und ihre Tilgung längere Zeit dauern kann.

Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II laut Bundessozialgericht mehrere Instrumente zur Verfügung:

- die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss,

- die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf drei Jahre in entsprechender Anwendung von § 43 Abs. 4 SGB II
- oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.

(vgl. zum Vorstehenden BSG, Urt. v. 28.11.2018 – B 14 AS 31/17 R – Terminsbericht).

Wir halten die vom Bundessozialgericht genannten Instrumente für gerade noch vertretbar und werden darauf gestützte Entscheidungen der Jobcenter nicht beanstanden. Allerdings steht diese Rechtsprechung im Konflikt zu dem Grundsatz, dass die Leistungen nach dem SGB II auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt sind und nicht der Vermögensbildung dienen sollen. Außerdem ist § 42a SGB II speziell und verweist z.B. auf § 43 Abs. 3 SGB II, im Umkehrschluss dürfte § 43 Abs. 4 nicht gelten.

Aus diesem Grund würden wir in diesen Fällen eine teleologische Reduktion des § 42a Abs. 2 ff. SGB II für vorzugswürdig halten. Folge wäre damit ein auf Einzelfälle begrenzter Verzicht auf die Anwendung der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II; es verbleibt die Anwendung der Tilgungsregelung des § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB II.

3.4 Abtretung des gegen den Vermieter gerichteten Rückzahlungsanspruchs

a) Abtretung als Sicherheit

Die Abtretung des gegen den Vermieter gerichteten Rückzahlungsanspruchs des Leistungsberechtigten (inkl. aufgelaufener Zinsen) darf zur Absicherung der Darlehensrückzahlung (bzgl. Mietkaution und Erwerb von Genossenschaftsanteilen) verlangt und die Darlehensgewährung andernfalls abgelehnt werden. Dies gilt zumindest für die sog. stille Abtretung, die dem Vermieter nicht angezeigt wird (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.01.2006 – L 13 AS 4740/05). Nicht verlangt werden kann allerdings, dass die Abtretung auch dem Vermieter angezeigt wird. Auch darf das Jobcenter nicht von sich die Abtretung dem Vermieter anzeigen. Entsprechend der Wertung des § 22 Abs. 7 SGB II ist die Anzeige der Abtretung gegenüber dem Vermieter nur mit Einwilligung des Leistungsberechtigten oder bei konkreten Zweifeln an der zweckentsprechenden Verwendung gerechtfertigt. Die Einwilligung des Leistungsberechtigten darf nicht erzwungen, die Darlehensgewährung also nicht hiervon abhängig gemacht werden. Zwar besteht bei fehlender Anzeige an den Vermieter die Gefahr, dass dieser

befreiend an den Leistungsberechtigten zurückzahlt. Die Regelung dient aber dem Selbstbestimmungsrecht des Leistungsberechtigten sowie insbesondere dessen Interesse daran, dass die Tatsache der Hilfebedürftigkeit und des SGB II-Leistungsbezuges gegenüber dem Vermieter nicht unnötig offenbart wird. Das Interesse des Jobcenters an der Sicherung der Darlehensrückzahlung muss insoweit zurücktreten. Vgl. hierzu i. E. unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Dritte; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage.

b) Anzeige an den Vermieter mit Einwilligung des Leistungsberechtigten

Mit Einwilligung des Leistungsberechtigten ist die Anzeige der Abtretung gegenüber dem Vermieter zulässig. Das entspricht der Wertung des § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II. An die „Freiwilligkeit“ der Einwilligung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Leistungsberechtigte darf nicht den Eindruck haben, dass die Einwilligung Voraussetzung der Hilfestellung sei. Wir empfehlen, zu Dokumentationszwecken eine schriftliche Belehrung mit Gegenzeichnung des Leistungsberechtigten vorzusehen. Vgl. hierzu i. E. unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Dritte; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage.

3.5 Auszahlung des Darlehens direkt an den Vermieter

Die Zulässigkeit der direkten Auszahlung des Kautionsdarlehens oder/und des Darlehens für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen an den Vermieter beurteilt sich in unmittelbarer Anwendung von § 22 Abs. 7 SGB II. Der Antrag auf direkte Auszahlung an den Vermieter beinhaltet nicht per se eine gleichzeitige Abtretung des Rückzahlungsanspruchs. Ohne gleichzeitige ausdrückliche Abtretung bedeutet die Direktzahlung an den Vermieter nur eine Vereinfachung der Zahlungsflüsse, ohne dass hierdurch direkte Leistungsbeziehungen zwischen Jobcenter und Vermieter begründet würden. Vgl. hierzu i. E. unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Dritte; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage.

3.6 Typische Nebenbestimmungen

Typische und zulässige Nebenbestimmungen sind:

- Zweckbindung des Darlehens; ausschließliche Verwendung für die Kautions- bzw. Genossenschaftsanteile;
- Fälligkeit der Darlehensforderung;

- Verpflichtung des Leistungsberechtigten, das Jobcenter unverzüglich über einen Wohnungswechsel zu informieren;
- Unverzinslichkeit des Darlehens;
- Gesamtschuldnerische Haftung (§ 426 BGB), sofern das Darlehen an mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat